

1. Vermerk

Statistik der Berufsbildenden Schulen 2020/21- Fragen aus dem Schul- und Sportausschuss

• **Zur Nachfrage von Herrn Schopenhauer zu der Tabelle auf Seite 30 der Statistik:**

Wie erklärt sich die Diskrepanz zwischen der Summe der im rechten Tabellendrittel dargestellten „erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlüsse“ und der Anzahl der Absolventen „mit Abschlusszeugnis“ ?

Hier ist anzumerken, dass der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsganges („Abschlusszeugnis“) nicht auch automatisch einen zusätzlichen allgemeinbildenden Schulabschluss mit sich bringt. Dies ist nur bei schulischen Angeboten wie „Berufliches Gymnasium“ oder „Berufsoberschule“ der Fall, denn dort geht es um die Erlangung eines Schulabschlusses. Andere Bildungsgänge ermöglichen das Erlangen eines allgemeinbildenden Abschlusses zusätzlich und unabhängig vom erfolgreichen Abschluss. In der Regel verfügen die Schüler:innen bereits über einen Schulabschluss. Beispiel: Bei den Abgänger:innen „mit Ausbildungsverhältnis“ ist schon mindestens der ESA vorhanden, sie können durch einen bestimmten Notendurchschnitt in der Berufsschule noch einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluss erlangen.

Für die Schüler:innen in der AVSH sei auf Seite 19 verwiesen: „In der AVSH befanden sich unter den insgesamt 573 neu gestarteten Schüler:innen 341 (60 %) ohne Schulabschluss, 137 (24 %) mit ESA, 40 (7 %) mit FSA und 55 (10 %) mit MSA.“ Für diejenigen, die noch *keinen* Schulabschluss haben, gilt, dass sie diesen durch ausreichende Noten im sogenannten „Zusatzunterricht zur Erlangung des ESA“ (Deutsch, Mathe und Englisch) nachholen können. Ein „Abschlusszeugnis“ ohne allgemeinbildenden Schulabschluss erhält, wer bereits einen Abschluss hatte oder wer in den Unterrichtsfächern einen bestimmten Notendurchschnitt erlangt hat, aber keine ausreichenden Noten im „Zusatzunterricht ESA“ hatte. Ein „Abgangszeugnis“ in der AVSH bedeutet, dass das Jahr zwar absolviert wurde, die Noten aber nicht ausreichend für ein Abschlusszeugnis waren.

Die Berufsschulpflicht ist nach einem Jahr AVSH erfüllt, auch wenn die Person noch nicht volljährig ist. Was anschließend mit den Abgänger:innen passiert, lässt sich aufgrund der fehlenden Schüler-Identifikationsnummer oder Verbleibsstatistik leider nicht nachvollziehen.

• **Zur Nachfrage von Frau Mentz zur Berufsschulpflicht im DAZ-Bereich und ob Wiederholungen möglich sind:**

An der Gewerbeschule besuchen Jugendliche die BiK-DaZ-Klasse in der Regel bis zum Erreichen des Sprachniveaus der Stufe A2 GER. Danach ist ein Wechsel in die AVSH unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auszug aus dem Lehrplan für die Berufsschule Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ):

Das Schulgesetz S-H legt in §23 (1) die Berufsschulpflicht für Minderjährige, die weder eine berufliche Ausbildung noch einen Vollzeitbildungsgang in einer berufsbildenden Schule (BBS) oder einem Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ) absolvieren, auf den Zeitraum bis zum Ende des Schulhalbjahres fest, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sofern den berufsbildenden Schulen freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, dürfen auch Schülerinnen und Schüler beschult werden, die die Volljährigkeit bereits überschritten haben. In die Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach §1 Absatz 3 der Berufsschulverordnung –BSVO, die in der Regel

ein Jahr in Vollzeitunterricht umfasst, werden berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit deutschen Sprachkenntnissen unterhalb der Stufe A2 GER aufgenommen. Die Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache endet mit Erreichen von Sprachkenntnissen der Stufe A2 GER, mit der Aufnahme einer Ausbildung, mit dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder mit dem Ende der Berufsschulpflicht.

- **Zur Frage von Frau Schroeter zum Förderbedarf der Daz-Schüler:innen (S. 11). Wird auch in Richtung sinnentnehmendes Lesen gefördert?**

In der BIK-DaZ besteht das Ziel im Erreichen des Sprachniveaus A2. Hier wird natürlich auch sinnentnehmendes Lesen gefördert. Für DaZ-Schüler:innen, die anschließend die AVSH-Klassen besuchen, besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Zusatz- Sprachunterricht DaZ (6 Unterrichtsstunden pro Woche). In der DSD-I-Pro-Sprachprüfung wird dann das Erreichen der Stufe B1 GER zertifiziert. In der dualen Ausbildung existiert derzeit kein Zusatzangebot zur Sprachförderung. Dies ist leider im System bisher nicht vorgesehen, wäre aber nach Einschätzung der Schulen dringend benötigt. Ein Konzept zur gezielten Förderung der Fachsprache im Beruf wird von den Schulen immer wieder bei Betrieben und Kammern eingefordert.

Zu der Frage, wie sich die Corona-Pandemie auf die Abgänger:innen ausgewirkt hat, können die Schulen noch keine Aussagen machen, dies wird sich in den folgenden Schuljahren zeigen.